

Ein schwarzer Tag für den Schweizer Rechtsstaat

Am 14. Januar 2020 hat das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Verschärfung des Zürcher Sozialhilfegesetzes abgewiesen. Damit hat das Bundesgericht grünes Licht gegeben für eine weitere Verschärfung des Sozialhilfegesetzes im Kanton Zürich. Mit einem politisch unabhängigeren Bundesgericht wäre ein solcher Entscheid nicht denkbar gewesen.

Für die Organisationen, die die Beschwerde unterstützt haben, ist der Entscheid enttäuschend und für betroffene Sozialhilfebeziehende entwürdigend, aber es war so zu erwarten – das bestätigten Andreas Hediger, Geschäftsleiter der beschwerdeführenden Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) und ihr Anwalt Tobias Hobi. Einmal, weil Beschwerden beim Bundesgericht meistens abgewiesen werden und einmal, weil das Bundesgericht in Bezug auf kantonale Gesetze sehr zurückhaltend eingreift. Diese Zurückhaltung des Bundesgerichtes in Bezug auf kantonale Gesetze hat beim Urteil vom 14. Januar eine wichtige Rolle gespielt.

Für AvenirSocial, den Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz ist dieses Urteil besonders brisant. AvenirSocial versteht soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Das neue Gesetz zwingt Sozialarbeitende in der Sozialhilfe Zürich eigentlich dazu, ihr Berufsethos zu verraten. Sozialarbeitende werden zum verlängerten Arm einer Behörde, die Menschen bevormundet. Betroffene können mit einer Auflage dazu gezwungen werden können, z.B. eine Wohnung zu verlassen, ohne dass sie dagegen Rekurs erheben können. Somit werden Eingriffe in verfassungsmässig garantierte Freiheitsrechte möglich. Von Sozialhilfe leben zu müssen ist schon entwürdigend genug, sich gegen Auflagen, die Grundrechte verletzen, nicht wehren zu können, ist eines Rechtsstaates nicht würdig - wie der Gegenreferent, Bundesrichter Wirthlin, betont hat.

Wie Wirthlin ausführte, ist bisher kaum über einen kurzen Gesetzeszusatz so viel beraten worden. Es ging um eine Ergänzung des Sozialhilfegesetzes vom 21. Januar 2019, um den Zusatz: «Auflagen und Weisungen sind nicht selbständig anfechtbar.» Gegen diese Ergänzung haben mehrere Organisationen (UFS, AvenirSocial, Caritas, SAH, Sozialwerke Pfarrer Sieber und MapF) und drei betroffene Privatpersonen Beschwerde erhoben. Gemäss Andreas Hediger von der UFS war es bereits ein Erfolg, dass die Beschwerde vom Bundesgericht behandelt wurde und dass im Mai 2019 mit der aufschiebenden Wirkung das Gesetz nicht in Kraft treten konnte. Auch die öffentliche Urteilsberatung ist als Erfolg zu werten, auch wenn die Beschwerde abgewiesen wurde.

Das Bundesgericht hat nun am 14. Januar 2020 nach einer spannenden und kontrovers diskutierten Urteilsberatung Folgendes entschieden: auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Das Zürcher Gesetz wird mit dem obigen Satz ergänzt. Deshalb können Sozialhilfebezüger*innen künftig nicht mehr direkt Auflagen oder Weisungen der Sozialhilfe-Behörde anfechten. Angefochten kann erst die Sanktion, die erfolgt, wenn Betroffene sich nicht an Auflagen oder Weisungen halten. Nur ein indirekter Weg zu einer Anfechtung ist möglich, wenn Betroffene eine Auflage verweigern, damit eine Sanktion in Kauf nehmen und dann gegen diese Sanktion Einsprache erheben.

Damit wurde die Schwelle für Sozialhilfebezüger*innen, sich gegen Auflagen zu wehren, stark erhöht. Die unterliegenden Bundesrichter vertraten mit Nachdruck, dass es rechtstaatlich sehr bedenklich sei, wenn Bürger nur dann vor ein Gericht gelangen können, wenn sie sich einer Anweisung widersetzen müssen.

Wäre das Schweizer Bundesgericht politisch unabhängiger und «stärker», wäre die Beschwerde gegen den Zusatz im Zürcher Sozialhilfegesetz wohl gutgeheissen worden. Der Entscheid, die Beschwerde abzuweisen, erscheint politisch motiviert. Das Bundesgericht der Schweiz ist im Vergleich zu den Bundesgerichten anderer Länder relativ «schwach», d.h. wenig unabhängig von der Legislative, weil die Bundesrichter auf der Basis der parteipolitischen Zugehörigkeit und der Kräfteverhältnisse im

Parlament gewählt werden. Es hat sich gezeigt, dass seit Ende des zweiten Weltkrieges bei Bundesrichterwahlen die Proporzansprüche der Parlamentsfraktionen stark berücksichtigt werden. Durch die starken Verschiebungen in den Kräfteverhältnissen des Parlaments in den neunziger Jahren, haben auch die Konflikte um die Bundesrichterwahlen zugenommen.

Bundesrichter werden in anderen Ländern auf Lebzeiten gewählt, Schweizer Richter können abgewählt werden. Besonders SVP-Bundesrichter stehen unter Druck der SVP-Partei und werden angegriffen, wenn Sie Urteile gegen die Parteilinie sprechen. Um diese Situation zu verbessern, wurde die «Justiz»-Initiative lanciert. In einem kurzen Video wird die politische Befangenheit der Bundesrichter erklärt (<https://vimeo.com/269178928>). Der Politikwissenschaftler Adrian Vatter weist darauf hin, dass die parteipolitische Wahl und die periodische Wiederwahl der obersten Richter*innen in Westeuropa kaum noch praktiziert werden. Denn sie schwächen offensichtlich die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz als dritte Staatsgewalt.

Die Urteilsberatung vom 14. Januar war ein Lehrstück in Bezug für die relative Schwäche des Bundesgerichtes als dritte Gewalt. Der Entscheid wurde entlang der parteipolitischen Verteilung des Bundesgerichtes gefällt, wie das bei politisch aufgeladenen Themen häufig der Fall ist. Die beiden unterliegenden Richter aus der SP stützten die Beschwerde und argumentierten, dass die Grundrechte nicht mehr gewährleistet seien. Der präsidierende Bundesrichter Marcel Maillard (CVP) und die beiden Richter*innen aus der SVP überstimmten die zwei unterliegenden Richter mit prozeduralen Argumenten. Die beiden Bundesrichterinnen Alexia Heine und Daniela Viscione, beide aus der SVP, folgten der Auffassung von Gerichtspräsident Maillard, wonach es sich bei Auflagen und Anweisungen um Zwischenentscheide handle, die vor Bundesgericht grundsätzlich nicht angefochten werden können. Ausgenommen seien Zwischenentscheide, bei denen ein "nicht wiedergutzumachender Nachteil" drohe. Vor allem Bundesrichterin Viscione (SVP) hat sehr ausführlich dargelegt, weshalb durch Auflagen sicher kein "wiedergutzumachender Nachteil" entstehe und dass es einen solchen Fall beim Bundesgericht bisher noch nie gegeben habe.

Wichtig war Maillard auch das Argument, dass durch das Zürcher Gesetz die Verfahrenslänge verkürzt werde und "Betroffene weniger lange im Ungewissen" seien. Tatsächlich nahm er Motive des bürgerlich dominierten Zürcher Kantonsrates auf, dessen Ziel es war, dass Sozialhilfebeziehende nicht mehr Sanktionen mit Einsprachen gegen Auflagen hinauszögern können. Die Verschärfung geht zurück auf einen Vorstoss von SVP-Kantonsrat Benedikt Hoffmann und wurde mitunterzeichnet von Kollegen aus der FDP und der GLP. Aber auch der SP-Regierungsrat Fehr hatte sie unterstützt.

Im Gremium der fünf Bundesrichter*innen sassen am 14. Januar ein CVP-, zwei SVP- und zwei SP-Richter*innen. Der Entscheid war besonders stossend, weil das Rechtsgehör nicht umfassend gewährleistet wurde – gemäss Beschwerdeführer Tobias Hobi (UFS). Der präsidierende Bundesrichter Maillard ist auf wichtige Aspekte der Beschwerde nicht eingegangen, sondern hat, wie schon wiederholt praktiziert, den erfolgsversprechenden Punkt für eine Abweisung selektiv behandelt. Deutlich wurde auch, dass Bundesrichter nicht verpflichtet sind, sich mit der Argumentation des «Gegenreferenten» - in diesem Fall Wirthlin - auseinanderzusetzen. Der welsche Bundesrichter Bernard Abrecht hat es während der Verhandlung auf den Punkt gebracht: «On se trouve dans un dialogue de sourd» - übersetzt «Wir reden aneinander vorbei». Wie ist das möglich? Am Bundesgericht? Dort müsste man doch erwarten, dass Entscheide in einem relativen Konsens gefällt werden, da diese ja wegweisende Wirkung haben.

Im Schweizer Bundesgericht passiert jedoch Folgendes: wenn Bundesrichter*innen mit Ihrer Position in der Mehrzahl sind und wissen, dass sie dadurch obsiegen werden, dann müssen sie auf die juristischen Argumente der unterliegenden Bundesrichter*innen nicht wirklich eingehen. Dies führt dazu, dass Urteile des schweizerischen Bundesgerichtes auch durchkommen, wenn sie offensichtliche Fehler beinhalten oder unzureichend begründet sind. Die Qualität von Bundesgerichtsurteilen kann deshalb völlig ungenügend ausfallen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mehrfach

Urteile des Schweizer Bundesgerichtes stark gerügt und eine Revidierung der Bundesgerichtsurteile auferlegt.

Die beschwerdeführenden UFS will nun prüfen, ob der Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen werden kann. AvenirSocial unterstützt dies Vorhaben. Geschäftleiter von Bresinski meint, dass eigentlich auch die Zivilgesellschaft des Kantons Zürich gefordert wäre. Das Sozialhilfegesetz könnte mit einer parlamentarischen oder kantonalen Initiative angepasst werden, damit es wieder grundrechtskonform wird. Es bräuchte dafür nur eine kleine Korrektur. Bundesrichter Wirthlin hat den Steilpass geliefert. Der strittige Zusatz «Auflagen und Weisungen sind nicht selbständig anfechtbar.» muss nur ergänzt werden mit der Formulierung: «Vorbehalten bleiben jene Fälle, in denen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht». Besser wäre jedoch den Gesetzeszusatz wieder ganz zu streichen, weil es in keinem anderen Gesetz im Kanton Zürich einen solchen Zusatz gibt, der die Grundrechte tangiert. Nur damit kann verhindert werden, dass Armutsbetroffene auch in anderen Kantonen entrechtet werden.

Bernhard von Bresinski

AvenirSocial – Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Geschäftsleitung Sektion Zürich & Schaffhausen
Höschgasse 33, 8008 Zürich, ☎ 0041 (0)44 382 24 42
E-Mail: zuerich@avenirsocial.ch